



ORTSPOLIZEIREGLEMENT

VERSION 01.07.2018

Die Einwohnergemeinde Wileroltigen erlässt gestützt auf das Polizeigesetz vom 8. Juni 1997 (BSG 551.1), das Gemeindegesetz vom 16. März 1998 (BSG 170.11) und das Organisationsreglement vom 11. Dezember 2010 folgendes:

- Zweck** **Art. 1**
Dieses Reglement bezweckt den Schutz von Recht, Ruhe, Ordnung, Sicherheit und Umwelt auf dem Gebiet der Gemeinde Wileroltigen. Es ergänzt die Polizeigesetzgebung von Bund und Kanton.
- Zuständigkeit** **Art. 2**
¹ Der Gemeinderat ist Gemeindepolizeibehörde

² Der Gemeinderat kann einzelne Befugnisse im Rahmen der Bestimmungen des übergeordneten Rechts anderen Gemeindeorganen oder Dritten übertragen.
- Versammlung, Demonstration** **Art. 3**
¹ Demonstrationen, Umzüge und Versammlungen auf öffentlichem Grund bedürfen einer Bewilligung der Gemeindepolizei.

² Das Gesuch ist spätestens vier Wochen vor der Veranstaltung unter Angabe von Art, Datum, Zeit und Dauer der Veranstaltung, der ungefähren Anzahl der erwarteten Personen, der dazu benützten Route und der verantwortlichen Person einzureichen.

³ In wichtigen Fällen, insbesondere bei der Ausübung von verfassungsmässigen Rechten, kann die Frist nach Absatz 2 unterschritten werden.

⁴ Wer an einer nicht bewilligten Veranstaltung teilnimmt oder zur Teilnahme auffordert, macht sich strafbar.
- Lärm** **Art. 4**
¹ Zwischen 22.00 und 06.00 Uhr darf kein Lärm verursacht werden.

² Zwischen 12.00 und 13.00 Uhr ist die Mittagsruhe zu beachten.

³ Die Bestimmungen über die Sonntagsruhe bleiben vorbehalten.
- Feuerwerk** **Art. 5**
¹ Ausser am 1. August und an Silvester darf Feuerwerk nach 22.00 Uhr nur mit einer Bewilligung der Gemeindepolizei abgebrannt werden.

² Die Bestimmungen über die Sonntagsruhe bleiben vorbehalten.
- Hundehaltung** **Art. 6**
¹ Hunde dürfen auf öffentlichem Grund nicht unbeaufsichtigt frei laufen gelassen werden.

² Der Gemeinderat kann mittels Allgemeinverfügung Orte, Plätze und Strassenzüge bezeichnen, wo Hunde an der Leine zu führen sind (Leinenzwang).

³ Ist ein Hund gefährlich oder aggressiv kann die Gemeindepolizei im Rahmen der Tierschutzgesetzgebung gestützt auf Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a des Polizeigesetzes vom 8. Juni 1997 weitere geeignete Massnahmen anordnen.

Reiten

Art. 7

Der Gemeinderat kann mittels Allgemeinverfügung das Reiten auf Gemeindestrassen zur Vermeidung von Schäden einschränken.

Reklamen

Art. 8

¹ Für das Anbringen von bewilligungsfreien temporären Reklamen kann der Gemeinderat mittels Allgemeinverfügung bestimmte Flächen bezeichnen. Diesfalls ist das Anbringen von solchen Reklamen ausserhalb dieser Flächen verboten.

² Wer Reklamen selber vorschriftswidrig anbringt oder wer entsprechende Aufträge erteilt und dabei das vorschriftswidrige Anbringen der Reklamen in Kauf nimmt, macht sich strafbar.

³ Die Gemeinde kann Reklamen auf öffentlichem Grund, die vorschriftswidrig angebracht wurden, auf Kosten der Verursacher entfernen lassen.

Camping

Art. 9

¹ Auf öffentlichem Grund ist das Campieren (Übernachten in Fahrzeugen, Anhängern und Zelten) verboten. Ausnahmen vom Campingverbot kann die Gemeindepolizeibehörde bewilligen.

² Eine Ausnahmbewilligung für das Campieren auf öffentlichem Grund kann die Gemeindepolizeibehörde bei vorheriger Anmeldung und nach Bezahlung eines Depots von Fr. 250.- pro Wohneinheit bewilligen. Eine Ausnahmbewilligung ist für maximal 5 Tage möglich. Für die Nutzung des öffentlichen Grundes wird pro Wohneinheit und Tag zudem eine Pauschalgebühr von Fr. 30.- erhoben. Die Anzahl erlaubter Wohneinheiten hat sich nach den jeweiligen Platzverhältnissen auf öffentlichem Grund zu richten.

³ Gewähren Private gleichzeitig mehr als 10 Personen das Campieren auf privatem Grund, haben sie dies der Gemeindepolizeibehörde vorgängig zu melden. Die Gemeindepolizeibehörde behält sich vor, Massnahmen, welche von ihr getroffen werden müssen, um Ruhe, Reinlichkeit und Ordnung zu gewährleisten oder wiederherzustellen, den Privaten bis zu einem Betrag von max. Fr. 10'000.- in Rechnung zu stellen.

Strafbestimmungen **Art. 10**

¹ Wer gegen eine der nachfolgenden Bestimmungen dieses Reglements oder eine gestützt darauf erlassene Allgemeinverfügung verstösst, wird mit Busse bis zu 5000 Franken bestraft:

- a Art. 3 Abs. 4
- b Art. 4 Abs. 1 und 2
- c Art. 5 Abs. 1
- d Art. 6 Abs. 1 und 2
- e Art. 7
- f Art. 8 Abs. 1 und 2
- g Art. 9 Abs. 1

² Die eidgenössischen und kantonalen Strafbestimmungen bleiben vorbehalten.

Inkrafttreten **Art. 11**

Dieses Reglement tritt am 1. Juli 2018 in Kraft.

Die Gemeindeversammlung vom 22. Mai 2018 nahm dieses Reglement an.

NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDE WILEROLTIGEN

Der Präsident:

Die Gemeindegeschreiberin:

sig. Hinnerk Semke

sig. Cornelia Baumann

Auflagezeugnis

Die Gemeindegeschreiberin hat dieses Reglement vom 27. April bis 28. Mai 2018 (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) im Gemeindegemüch öffentlich aufgelegt. Sie gab die Auflage im amtlichen Anzeiger Nr. 17 vom 26. April 2018 bekannt. Innerhalb der Auflagefrist sind keine Einsprachen eingegangen.

Wileroltigen, 22. Mai 2018

Die Gemeindegeschreiberin:
sig. Cornelia Baumann

Veröffentlichung der Inkraftsetzung im Anzeiger Laupen vom 28. Juni 2018.